



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle
Grundschulen und
Förderzentren

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
III.4–BS 7301.0/10

München, 01.02.2019
Telefon: 089 2186 2536
Name: Herr Butz

Anmelde- und Einschulungsverfahren 2019/2020 – Einschulungskorridor

Sehr geehrte Frau Schulleiterin,
sehr geehrter Herr Schulleiter,

in der Koalitionsvereinbarung von CSU und FREIE WÄHLER „Für ein bürgernahes Bayern“ für die Legislaturperiode 2018 bis 2023 ist Folgendes ausgeführt: *„An Grundschulen möchten wir der individuellen Entwicklung der Kinder stärker Rechnung tragen. Wir halten am Einschulungstermin fest und führen einen Einschulungskorridor von Juli bis September mit Entscheidung der Eltern ein.“*

Vor diesem Hintergrund informieren wir Sie gerne wie folgt:

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), den Sie in Kürze auf unserer Homepage einsehen können und zu dem die Verbände angehört werden, sieht insbesondere eine Änderung der Art. 37 und Art. 41 BayEUG vor.

Neu ist vor allem, dass die Kinder, die im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September sechs Jahre alt werden, schulpflichtig werden *können*.

Diese Kinder durchlaufen das Anmelde- und Einschulungsverfahren an den Schulen ebenso wie alle anderen Kinder (vgl. insbesondere § 2 der Grundschulordnung – GrSO) und es ergeben sich insoweit keine Änderungen. Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse berät die Schule die Erziehungsberechtigten und spricht eine Empfehlung aus. Die Erziehungsberechtigten entscheiden dann, ob ihr Kind bereits zum kommenden oder erst zum darauffolgenden Schuljahr eingeschult wird.

Damit stärken wir nicht nur den Elternwillen, sondern auch die Erziehungspartnerschaft von Schule und Eltern, und wir berücksichtigen die individuelle Entwicklung der zwischen Juli und September geborenen Kinder in besonderer Weise.

Wenn die Erziehungsberechtigten die Einschulung auf das folgende Schuljahr verschieben möchten, müssen sie dies der Schule im Schuljahr 2018/19 bis spätestens 3. Mai schriftlich mitteilen. Eine Verlängerung der Frist ist – auch im Hinblick auf das weitere Verfahren und den Klassenbildungsprozess – nicht möglich. Geben die Eltern bis 3. Mai keine Erklärung ab, wird ihr Kind zum kommenden Schuljahr schulpflichtig.

Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass eine Zurückstellung in den Fällen des Art. 37 Abs. 2 oder 4 BayEUG unverändert möglich ist. Wir gehen davon aus, dass mit dem Einschulungskorridor auch eine Entlastung der Schulen bei den Zurückstellungen verbunden ist.

Den Eltern der Kinder, die im Zeitraum von Juli bis September 2019 sechs Jahre alt werden, möchten wir bereits zum kommenden Schuljahr ermöglichen, die Neuregelung zu nutzen. Die Erziehungsberechtigten haben damit die Möglichkeit, nach Beratung durch die Schule und auf Grundlage einer entsprechenden Empfehlung spätestens bis zum 3. Mai 2019 zu entscheiden, ob ihr Kind zum Schuljahr 2019/2020 oder erst zum Schuljahr

2020/2021 eingeschult wird. Daher bitten wir Sie, die vorstehenden Eckpunkte bereits im Anmelde- und Einschulungsverfahren zum Schuljahr 2019/2020 anzuwenden und die betroffenen Eltern zeitnah zu informieren. Hierbei unterstützen Sie die Regierungen und die Staatlichen Schulämter gerne. Die Förderzentren werden gebeten, die Schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE) entsprechend zu informieren. Auf die Pressemitteilung des Staatsministeriums vom heutigen Tag zu diesem Thema weisen wir ergänzend hin.

Wir bitten Sie, Ihr Kollegium und den Elternbeirat in geeigneter Weise zu informieren, und danken Ihnen für Ihr Engagement.

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, die Regierungen und die Staatlichen Schulämter erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Walter Gremm
Ministerialdirigent